

Satzung des African Football Education Network e.V.

- aktualisierte Version vom 18.11.2022 -

Präambel

“African Football Education Network (AFREN)” ist ein Verein, der den Fußball und seine Bildungspotentiale in Afrika gezielt fördern möchte. Mit dem Slogan “create opportunities - enable change” setzt er auf die Kraft lokaler Multiplikatoren und Körperschaften und versucht mit seiner Unterstützung ihre wertvolle Arbeit noch umfangreicher wirken zu lassen. Junge Menschen aus schwierigen Verhältnissen verdienen eine Chance, sich als Persönlichkeit individuell zu entfalten, stabil im Leben zu stehen und ihre eigenen Lebensziele zu erreichen. Sie sollen die Möglichkeit bekommen ihre eigene Zukunft in die Hand zu nehmen und ihr Umfeld als Vorbilder zu beeinflussen.

Der Sport bringt Menschen jeden Alters und jeder Herkunft zusammen. Als wichtiger Bestandteil einer jeden Kultur und jedes Landes, ist er ein Schlüssel um positive gesellschaftliche Entwicklungen anzustoßen. Gerade junge Menschen werden vom Sport beeinflusst und geprägt. In Verbindung mit der Unterstützung des Breitensports in Afrika, möchte AFREN Bildung zu einem festen Bestandteil der geförderten Projekte machen. Die Verbindung aus Sport und seinen implizit vermittelten Werten mit Allgemeinbildung und persönlicher Entwicklung hat das Potential, Perspektiven für junge Menschen zu schaffen.

Seine Satzungsziele erreicht AFREN indem er Know-How und auch finanzielle Mittel für Initiativen, Multiplikatoren und Kooperationspartner weitergibt. Die Entwicklung von Sport- und Bildungskonzepten, die Durchführung von Schulungen, die Bereitstellung von Sportmaterialien und das Unterhalten eigener Projekte gehören zu den Aufgaben des Vereins. Alle Projekte sind langfristiger Natur und berücksichtigen immer die lokalen Perspektiven, Bedürfnisse und Beweggründe.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "African Football Education Network"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist
 - a. Die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
 - b. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere im Sport und in der Bildung.

- c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- a. Sammlung von Spenden (von staatlichen oder privaten Institutionen, Stiftungen, Privatpersonen u.ä.) sowie Mitgliedsbeiträgen und Weiterleitung an möglicherweise ausländische, steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Zweck des Vereins nach § 2 (1) dieser Satzung erfüllen. Etwaige hierfür anfallende Verwaltungsaufwendungen können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.
- b. Anschaffung und Bereitstellung (dies inkludiert auch den Transport und Transportkosten) von Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Spielmitteln, Büchern für die geförderten Körperschaften und eigene Projekte.
- c. Unterstützung von Projekten und Körperschaften durch Schulungen, konzeptionelle Entwicklung, Organisation und finanzielle Unterstützung mit dem Ziel den Breitensport in Afrika zu fördern und weiterzuentwickeln. Für die Teilnehmer kostenfreie Schulungen und Beratung können sowohl digital als auch vor Ort durch AFREN erfolgen.
- d. Durchführung eigener Projekte, die Sport und Bildung in ein Gesamtkonzept integrieren. Zur Durchführung gehören die Zwecke im Sinne von § 2 (2) b sowie die Schaffung und Erhaltung von Infrastruktur, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Rahmen von Fußballtrainings und Spielbetrieb, persönlicher Entwicklung und Bildungsangeboten. Weiterhin die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Betreuern in den Projekten und der angrenzenden Community durch Schulungen und Beratung (digital oder in Kursformaten vor Ort durch AFREN).
- e. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die den Zweck des Vereins nach §2 (1) dieser Satzung unterstützen.
- f. Sonstiges
 - i. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Events, z.B. durch Vorträge, die Interessierte und Spender über die Vereinsarbeit informieren. Etwaige hierfür anfallende Kosten können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.
 - ii. Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland und im Ausland durch Internetauftritt und Präsenz in Netzwerken der Sozialen Medien, sowie im Fernsehen und Presse. Etwaige hierfür anfallende Kosten können gegebenenfalls von den Spenden im üblichen Rahmen abgezogen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Vollmitglieder (natürliche Personen) mit allen Rechten und Pflichten.
 - b. Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen). Sie besitzen kein Stimmrecht, haben aber ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Schriftform nach §126b BGB oder Vereinsbeitritt über die Internetseite der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufnahmeantrag angenommen ist und der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Quartals möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a. sein Verhalten schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- b. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine Erhöhung um mehr als 15% pro Jahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Sitzung übernimmt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung haben alle Vollmitglieder eine Stimme. Fördermitglieder besitzen ein Rederecht.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c. Entgegennahme des Haushaltsplans des Vorstandes;
 - d. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - e. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. Auflösung des Vereins.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail und über Veröffentlichung auf der Vereinswebseite eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand sie für erforderlich betrachtet. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Uno-Flüchtlingshilfe e.V., die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke in der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen ist.
- (2) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.
- (4) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Abgabenordnung über den eingetragenen Verein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.04.2022 in Berlin errichtet. Am 18.11.2022 beschloss der Vorstand eine Anpassung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Valentin Donath (1. Vorstand)

Noah Rebal El-Hajj (2. Vorstand)